

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 18 (1905-1907)
Heft: 2

Artikel: Grasburg unter savoyischer Herrschaft. Teil I, Die politische Geschichte der Herrschaft Grasburg bis 1423
Autor: Burri, Friedrich
Kapitel: II: Die Herrschaft Grasburg vom Ausgang der zähringischen Zeit bis zum Übergang an Savoyen (1218-1310)
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370861>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Kapitel:

Die Herrschaft Grasburg vom Ausgang der zähringischen Zeit bis zum Übergang an Savoyen. (1218—1310).

Inhalt: 1. Grasburg vom Ausgang der zähringischen Zeit bis zum Interregnum. (1218—1254). — 2. Die kiburgische Herrschaft. (1254(5)—1263/64). — 3. Der Übergang der Herrschaft Grasburg von Kiburg an Habsburg. — 4. Grasburg unter dem *Grafen* Rud. von Habsburg. — 5. Grasburg unter dem *Könige* Rud. von Habsburg. — 6. Grasburg zur Zeit Adolfs von Nassau, Kaiser Albrechts und Heinrichs VII. (bis 1310).

1. *Grasburg vom Ausgang der zähringischen Zeit bis zum Interregnum, 1218—1254.*

Wie für die ganze Westschweiz, so bedeutet auch für unser Ländchen das Jahr 1218 einen wichtigen Wendepunkt, weil in jenem Jahre das tatkräftige Fürstenhaus der Zähringer erlosch und fortan weniger das Wort des Kaisers als die gierige Expansionspolitik einiger Dynasten (Savoyen, Kiburg, Habsburg) das Schicksal unserer Gaue bestimmte. Für die reichsfreien Gebiete im Üchtland ¹⁾ begann eine schwierige Zeit. Sie fielen nach dem Aussterben der Zähringer, die bisher eine Art Zwischengewalt gebildet hatten, wieder ans Reich zurück, fanden hier aber nicht den nötigen Schutz vor unruhigen Nachbarn, so dass sie oft Bündnisse eingehen und Schirmherrschaften annehmen mussten, bei welchen Selbständigkeit und Reichsunmittelbarkeit nicht immer genügend gewahrt werden konnten ²⁾.

Nicht am glücklichsten kam dabei die Landschaft Grasburg weg. Während andere benachbarte Reichsgebiete früh ihre alten Rechte wieder erlangten ³⁾, war sie

¹⁾ Bern, Murten, Oltigen, Gümmenen, Laupen, Grasburg, Hasli.

²⁾ Vergl. W. Hadorn, Die Beziehungen zwischen Bern und Savoyen bis zum Jahre 1384, Bern 1898, S. 31 ff.

³⁾ Ibidem S. 52.

beinah durch die ganze zweite Hälfte des XIII. Jahrhunderts dem Reiche entfremdet und gelangte nach 1310, wo die savoyische Herrschaftsperiode begann, überhaupt nie mehr an dasselbe zurück.

Für Grasburg setzt mit 1218 auch insofern eine neue Periode ein, als nun die urkundlichen Nachrichten regelmässig und zusammenhängend zu fliessen anfangen und sich von jetzt an die Spuren der eigentlichen Herrschaft Grasburg nachweisen lassen.

Unter den urkundlichen Notizen aus dieser Zeit verdienen hier zunächst auch einige kirchliche Nachrichten kurze Beachtung, vorab eine für die Grenzbestimmung wichtige Angabe: In dem Verzeichnis, welches der Dompropst Cuno (von Estavayer) im Jahre 1228 über alle Dekanate, Pfarreien und Gotteshäuser des Bistums Lausanne aufnahm, erscheinen unter den 29 Kirchen des Dekanats Bern auch die drei Gotteshäuser, welchen das grasburgische Gebiet zugeteilt war, nämlich Guggisberg (Montcuchin), das uns schon 1148 begegnete ¹⁾, ferner Wahlern (Walterro), das hier zum erstenmal genannt wird, und Überstorf (Ybristorf), dem Albligen zugehörte ²⁾. Sie sind die westlichsten Gemeinden jenes Dekanats ³⁾, und es ergibt sich daraus, dass die Dekanatsgrenze in der Gegend von Überstorf und Albligen eine starke Ausbuchtung auf das linke Senseufer machte. Da nun eine ähnliche, wenn auch etwas kleinere Unregelmässigkeit — nur Albligen umfassend — etwa hundert Jahre später auch auf politischem Gebiete nachweisbar ist ⁴⁾ und noch heute in der Amtsbezirks- und Kantonsgrenze verfolgt werden kann, dürfen wir wohl an

¹⁾ Siehe oben S. 35.

²⁾ Font. II, Nr. 77, S. 92/93.

³⁾ Das Dekanat Bern erstreckte sich vom Forst bis ins Berner-Oberland, von der Sense bis zur Aare.

⁴⁾ Siehe unten S. 103, Anmerkung 1.

Hand unseres Verzeichnisses annehmen, sie habe mindestens schon 1228 bestanden, und sie sei so alt — wenn nicht älter — wie die Herrschaft Grasburg selber.

In diesem Zusammenhange möchten wir auch noch erwähnen, dass unsere Landschaft in jenen Jahren infolge kirchlicher Beziehungen zum erstenmal mit zwei Nachbarn in Berührung kam, die später für ihre Entwicklung sehr wichtig wurden, nämlich mit dem jungen Bern, das im Jahre 1244 den Schirm des Klosters Rüeggisberg, also auch die Protektion über die Kirche und die Güter im Guggisberg übernahm¹⁾, und ebenso mit dem Deutschordenshause Köniz, welches damals in den Besitz von Köniz und seiner Filialkirchen (Überstorf etc.) gelangte²⁾ und damit in Albligen und später überhaupt im untern Teile der Gegend grossen Einfluss gewann.

Unmittelbar nach dem Aussterben der Zähringer begegnen wir sodann zum erstenmal den wichtigsten Rittergeschlechtern unserer Gegend, 1223 den Steinenbrünnen und Grasburg³⁾ und 1239 den Helfenstein⁴⁾, welche drei Familien vermutlich der „ritterbürtigen“ Ministerialität⁵⁾, jedenfalls aber nicht dem Freiherrenstande angehörten. 1239 taucht auch schon das berühmteste der nichtadeligen Geschlechter auf, das der Grasburg von Bern⁶⁾. Andere angesehene bürgerliche Familien, wie die Wahlern, die vom Holz oder Schwarzenburg in Bern und die Gambach in Freiburg und Thun erscheinen etwas später.

¹⁾ Font. II, Nr. 233.

²⁾ Wattenwyl I, 41—48.

³⁾ Font. II, Nr. 36.

⁴⁾ Font. II, Nr. 176.

⁵⁾ „Der, dessen Grossvater schon Ritter gewesen war, galt als ritterbürtig.“ (A. Schulte, Die Standesverhältnisse der Minnesänger, Sonderabdruck a. d. Zeitschrift für deutsches Altertum und Literatur, Bd. XXXIX, S. 14 u. 15.)

⁶⁾ Font. II, Nr. 175 u. Nr. 177.

Rein politische Angaben stehen uns auch für diese staufische Zeit noch wenige zur Verfügung; immerhin bekommen wir doch schon einige wichtige Aufschlüsse: Wir können Namen und Bestand der Herrschaft Grasburg hier zum erstenmal nachweisen, und wir vernehmen nun auch Sicheres über ihre rechtliche Stellung.

Der Name „Grasburg“ kommt zum erstenmal 1223 urkundlich vor. Unter den sieben Edeln, welche am 5. Mai dieses Jahres im kaiserlichen Gerichte zu Bern sassen, erscheinen ein Dominus Otto de Grasburc und ein Dominus Henricus de Stenibrunnun ¹⁾ (Steinenbrünnen). Wenn auch an der betreffenden Urkunde mancherlei berechtigte Kritik geübt werden kann ²⁾, so ist jedenfalls an der Existenz dieser beiden Persönlichkeiten aus unserer Gegend nicht zu zweifeln, und wir hätten demnach hier die erste Überlieferung des Namens Grasburg. Schon 1228 und 1231 wiederholt sich der Name mit einem „Cono de Grasemborch“, dem zweiten und letzten bekannten Vertreter dieses Rittergeschlechtes. Als Landschaftsname aber begegnet uns die genannte Bezeichnung, wie wir anschliessend ausführen werden, erst 1239 (Grasburc und Graseburg).

In welchem Verhältnis Geschlecht und Landschaft dieses Namens standen, lässt sich heute schwer sagen; bloss vermuten kann man, dass dieser Familie einst die Verwaltung der Feste und Herrschaft Grasburg anvertraut war. Ebenso bleiben wir im ungewissen über die Beziehungen der genannten Ritter von Grasburg zu der nicht-adeligen bernischen Familie gleichen Namens. Vielfach wird angenommen, diese hätte ihren Namen nur vom grasburgischen Schultheissenamt, das sie ums Jahr 1239,

¹⁾ Font. II, Nr. 36.

²⁾ E. Tatarinoff, „Die Entwicklung der Probstei Interlachen im XIII. Jahrhundert“, S. 9, Anmerkung 1. Vergl. dazu Font. II, Nr. 36, Anmerkung 1.

wie sich aus nachfolgendem ergibt, bekleidet; uns aber erscheint eine Verwandtschaft zwischen den beiden Linien aus verschiedenen Gründen als wahrscheinlicher ¹⁾.

Mit den Grasburg von Bern ist die Nachricht verknüpft, die uns zum erstenmal vom Bestehen einer Herrschaft Grasburg Zeugnis gibt, und die uns auch den ersten bekannten Vogt derselben nennt. Sie fällt ins Jahr 1239. „*Jakob, der Schultheiss (scultetus) von Grasburg*“ und sein Vater Konrad treten in Bern und Muri handelnd und als Zeugen auf in einem Streite um Zehntrechte zu Gümli-Genève, in welchem sie und Johann, der Sohn des gewesenen Schultheissen von Bern, dem Leutpriester von Muri gegenüber standen ²⁾. In diesem Zusammenhange wollen wir nicht ausführen, wie der Handel zu ungunsten der Laienpartei endigte; hier interessiert uns hauptsächlich der Titel „Schultheiss von Grasburg“.

Da die Landschaft damals nachweisbar noch reichsfrei war, könnte er uns leicht zu der Annahme verleiten, die Gegend sei durch einen von den Landleuten selbst erwählten Beamten verwaltet worden. Allein wir werden es hier wohl nur mit einem gewöhnlichen Vogte zu tun haben, den der Kaiser eingesetzt hatte, wie ihm auch die Wahl der späteren Kastellane zukam, und wie ebenso der gleichzeitig erwähnte bernische Schultheiss damals noch nicht von der Stadt, sondern vom Reichsoberhaupte ernannt wurde ³⁾.

¹⁾ Näheres bei Besprechung der verschiedenen Geschlechter.

²⁾ Font. II, Nr. 175, Nr. 177 und Nr. 178. Der Name Grasburg erscheinthier in folgenden Variationen: Grasburc, Grasburch, Graseburc.

³⁾ Dr. Fr. E. Welti schreibt in seinen „Rechtsquellen des Kantons Bern“ (Bd. I, S. XLI.): „So wird der Berner Schultheiss während der Rektoratszeit nicht ein von den Bürgern gewählter, sondern ein von der Herrschaft eingesetzter Beamter gewesen sein. Auch nach der Inkorporation des Rektoratsgebietes in das Reich hat Bern seinen Schultheissen nicht selbst ernannt.“

Es muss ferner auffallen, dass sich hier der Vorsteher einer Landschaft Schultheiss nennt. Da sonst dieser Titel ausschliesslich in Städten gebräuchlich war, liegt die Vermutung nahe, es habe auf dem Felskegel der Grasburg in jener Zeit neben dem Schlosse noch ein kleines Städtchen bestanden. Nur wenige Häuschen werden es, dem Raume nach zu schliessen, gewesen sein; aber dies genügte, wie uns andere Beispiele belehren, dass die Anlage als Städtchen gelten konnte ¹⁾, und dass der Vorsteher der Herrschaft Grasburg nicht bloss Vogt, sondern Schultheiss genannt wurde. Wenn etwas später noch ausdrücklich von einer Villa Graspurgi die Rede ist ²⁾, so bestätigt das unsere Annahme.

Das mutmassliche Städtchen muss freilich schon im 14. Jahrhundert verschwunden gewesen sein; denn die ausführlichen grasburgischen Baurechnungen, die mit dem Jahre 1314 einsetzen, nehmen nie auf städtische Gebäulichkeiten Bezug; auch wird der Titel Schultheiss nicht mehr gebraucht; die Vögte nennen sich jetzt castellani oder advocati. — Irgendwelche Überreste der genannten Anlage konnten wir in der heutigen Burgruine noch nicht nachweisen.

Wie lange vor und nach 1239 der genannte Schultheiss Jakob in seinem Amte stand, wissen wir nicht. Vielleicht haben ihn erst die Stürme des Interregnums, welche wichtige politische Veränderungen mit sich brachten, aus seiner Stellung verdrängt. Von 1259 an erscheint er ausdrücklich als Altschultheiss von Grasburg ³⁾.

Und was vernehmen wir zum Schlusse über die damalige rechtliche Stellung der Landschaft?

¹⁾ Freundliche Mitteilung von Hrn. Prof. Türlér.

²⁾ Vergl. unten Kapitel VII, Abschnitt 8.

³⁾ Font. II, Nr. 465: *Jacobus quondam schultetus in Grasburg.*
Vergl. auch unten S. 46 u. 47.

Schon in früherem Zusammenhange drängte sich uns die Vermutung auf, Grasburg habe zum reichsunmittelbaren Gebiet des Üchtlandes gezählt ¹⁾. Sichern Beweisen aber sind wir bis jetzt nicht begegnet. Erst eine Urkunde der staufischen Zeit, nämlich ein Schreiben König Wilhelms, das er am 3. November 1255 an die durch den Grafen von Kiburg bedrängte Stadt Murten richtete, gibt uns darüber klaren Aufschluss. Der König verspricht darin, „dass er Murten, Grasburg und Laupen zu Lebzeiten dieses Grafen nie vom Reiche entfremden werde, und dass er nicht zugeben werde, dass sie dem Reiche vorenthalten würden ²⁾.“ Im genannten Jahre wird also Grasburg noch vom Könige selbst unter die reichsfreien Gebiete gerechnet.

Im Moment freilich, wo der König sein Versprechen gab, scheint Grasburg schon für das Reich verloren gewesen zu sein.

2. Die kiburgische Herrschaft, 1254(?)—1264.

Mit dem Sturze des hohenstaufischen Kaiserhauses (1254) brachen über die reichsunmittelbaren Gebiete im Üchtland Zeiten schwerer Bedrängnis herein; denn die Schattenkönige des Interregnums vermochten keinen Schutz zu bieten vor benachbarten ländergierigen Dynasten. Zwischen den Hauptivalen, Savoyen und Kiburg, kam es nun zum offenen Kampfe, und jene freien Städte und Länder bildeten dabei den Zankapfel. Namentlich Hartmann d. J. von Kiburg setzte ihnen hart zu. Um seiner Umklammerung zu entgehen, sahen sich Bern und Murten gezwungen, vorübergehend die nicht minder gefährliche Schirmherrschaft Peters von Savoyen anzunehmen; andere Orte aber, da-

¹⁾ Vergl. oben S. 24/25 u. 35/36.

²⁾ Font. II, Nr. 382: . . . quod Murten, Graseburg et Lophon vita comite a nobis et imperio nullatenus alienabimus aut curabimus sequestrare . . .

runter auch Grasburg, fielen früh dem kiburgischen Löwen zur Beute ¹⁾.

Die kiburgische Annexion wird für die Grasburg durch keine erhaltene Nachricht ausdrücklich bezeugt; doch ist die Tatsache als solche durch Bestimmungen in einem am 16. Januar 1264 zwischen Rudolf von Habsburg und der Stadt Freiburg abgeschlossenen Vertrag genügend verbürgt. In diesem Schriftstück figurieren nämlich Laupen und Grasburg in gleicher Weise als Bestandteile des kiburgischen Erbes. Graf Rudolf sucht sie auf den Fall des völligen Erlöschens des kiburgischen Grafengeschlechts (1263/64) in seine Hände zu bekommen ²⁾. Wenn demnach der Besitz der Grasburg damals mit dem Aufhören dieser Familie ledig wurde, so ergibt sich von selbst, dass Laupen und Grasburg wenigstens im Jahre 1264 in kiburgischen Händen lagen ³⁾.

Seit wann dies der Fall war, lässt sich weniger sicher entscheiden. Laupen war schon am 15. Dezember 1253 kiburgisch ⁴⁾, und für Grasburg müssen wir ungefähr die gleiche Zeit ansetzen. Das Interregnum brachte unserer Gegend zwei besonders unruhige Perioden, eine erste, die anfangs 1256 zu Ende geht ⁵⁾ und als kiburg.-savoyischer Krieg bekannt ist, und eine zweite, die mit dem Aussterben der kiburgischen Grafenlinie einsetzt und als habsburg.-savoyischer Krieg bezeichnet wird. Nun finden wir Grasburg gerade am Schluss der verhältnismässig ruhigen Zwischenzeit in kiburgischem Besitz, und so liegt es nahe,

¹⁾ Über den kyburg.-savoyischen Krieg vergleiche namentlich Wurstemberger, Peter II., Band I, 433-471, Wattenwyl I, 65—80 und Hadorn S. 31—52.

²⁾ Font. II, Nr. 556. — Näheres unten S. 51.

³⁾ Vergl. auch Wattenwyl I, 70, Anmerkung 29.

⁴⁾ Wattenwyl I, 70, Anmerkung 28.

⁵⁾ Jbidem S. 78.

den Erwerb in die vorausgegangene Kampfperiode des kiburgisch-savoyischen Krieges zu setzen. Damit stimmt überein, dass der frühere Schultheiss von Grasburg mindestens von 1259 an nur noch „ehemaliger“ Schultheiss von Grasburg heisst.

Auch der oben schon erwähnte Brief des Königs Wilhelm an Murten, worin das Versprechen gegeben wird, Murten, Grasburg und Laupen nicht vom Reiche zu trennen ¹⁾, spricht dafür, dass die Annexion der Grasburg durch Kiburg im Jahre 1255 schon Tatsache war. Auf den ersten Moment möchte man zwar den gegenteiligen Beweis darin erblicken; wenn man aber bedenkt, dass Laupen damals wirklich schon kiburgisch war, so muss ein solches „mit erwähnt werden“ in einem an Murten gerichteten Brief entschieden auch jetzt schon für Grasburg auf eine gleiche Stellung hinweisen, um so mehr, als sie neun Jahre später wieder nebeneinander im kiburgischen Erbe erscheinen.

Die Ausdehnung des genannten Versprechens auf die zwei Reichsfesten an der Sense muss man sich unter diesen Umständen durch die vorausgegangene kiburgische Besitzergreifung veranlasst denken. Entweder suchten Boten, die sich vielleicht zum Könige begeben hatten, nach der gewalttätigen Vorwegnahme einer rechtlichen Übertragung dieser Plätze an Kiburg entgegen zu wirken, oder aber der König wollte sein Versprechen gegenüber Murten dadurch bekräftigen, dass er hinzufügte, selbst annektierte Gebiete, wie Laupen und Grasburg, werde er nicht aus seiner Hand geben.

In einer zweiten Urkunde fällt das gleichzeitige Fehlen dieser beiden Namen auf. Wie nämlich Graf Adolf von Waldeck, der Reichsstatthalter in Burgund, am 7. Mai 1255 den Grafen Peter von Savoyen ermächtigte, die Obliegen-

¹⁾ Vergl. oben S. 45.

heiten des Königs in Burgund zu übernehmen, da nannte er als Orte, denen er mit Rat und Tat beizustehen habe, ausdrücklich nur Bern, Murten und Hasle¹⁾, diese wohl deshalb, weil sie direkt die savoyische Schirmherrschaft angenommen hatten; dagegen muss man sich das Verschweigen der zwei andern üchtländischen Reichsgebiete, Laupen und Grasburg, wiederum durch die Annahme einer kiburgischen Besetzung erklären.

Wie gerade während des savoy.-kiburgischen Krieges der kiburgische Einfluss in unserer Gegend zunahm, zeigt sich darin, dass Graf Hartmann d. J. anno 1254 die Schirmvogtei des Klosters Rüeggisberg, die seit 1244 der Stadt Bern gehört hatte, gewaltsam an sich reißen konnte. Das Guggisberg ist bei diesem Wechsel nicht bloss mitinteressiert, sondern es findet auch direkte Erwähnung, indem der neue Schirmherr unter anderm verspricht, in seinen Schutz zu nehmen, alles, was das Kloster „zu Guggisberg“ (in monte Cucani) und „jenseits des Schwarzwassers besitzt²⁾“.

Was Kiburg wahrscheinlich anfangs nur usurpatorisch inne hatte, scheint eine spätere königliche Belehnung auf eine rechtliche Grundlage gestellt zu haben. Wir müssen dies annehmen, weil Grasburg und Laupen zweimal als „Reichslehen“ Hartmanns von Kiburg in Urkunden vorkommen. Am 17. Oktober 1263 wird Peter von Savoyen durch König Richard belehnt mit allen „Lehen“, welche Hartmann d. J. von Kiburg bisher vom Reiche besass³⁾, und Rudolf von Habsburg lässt sich am 11. Januar 1267 von Conradin von Hohenstaufen die „Lehen Hartmanns d. J. von Kiburg“ zusichern⁴⁾.

¹⁾ Font. II, Nr. 372.

²⁾ Font. II, Nr. 362 und F. Studer, das Kloster Rüeggisberg, S. 103.

³⁾ Wurstemberger, Peter II. von Savoyen, II, 346.

⁴⁾ Wattenwyl I, 96.

Wir suchen zwar die Namen Grasburg und Laupen in diesen Urkunden vergebens; wenn wir aber den Gang des habsburgisch-savoyischen Konfliktes verfolgen, ergibt sich, dass diese zwei Punkte in erster Linie gemeint sind.

3. *Der Übergang der Herrschaft Grasburg von Kiburg an Habsburg (1264/65).*

Die kiburgische Herrschaft war von kurzer Dauer; denn mit dem Tode Hartmanns d. J. von Kiburg am 3. September 1263 ¹⁾ und Hartmanns d. Ä. am 27. November 1264 ging dieses blühende Grafenhaus zu Ende. Dennoch gelangte die Landschaft Grasburg nicht wieder ans Reich zurück. Mit dem übrigen kiburgischen Erbe wurde sie nun Zankapfel zwischen Savoyen und Habsburg.

Weil in diesem habsburg.-savoy. Kriege Grasburg und Laupen als besonders exponierte Posten eine bedeutende Rolle spielten, — Rud. von Habsburg redet im freiburgischen Schirmvertrag von 1264 von einem „wegen den Burgen (Laupen und Grasburg) angehobenen Kriege“ ²⁾, — so ist es wohl am Platze, dieser Fehde auch hier einige Aufmerksamkeit zu schenken.

Der Einfluss des Grafen Peter von Savoyen, des mächtigen Beherrschers der Westschweiz, reichte damals bis weit in die heute bernischen Gaue hinein. „Es fehlten ihm zur strategischen Beherrschung der üchtländischen Gebiete nur noch die wichtigen Punkte Grasburg und Laupen ³⁾“. Rudolf von Habsburg aber hatte sich binnen weniger Jahrzehnte den Osten des heutigen Schweizerlandes zu sichern

¹⁾ Über dieses viel umstrittene Todesdatum vergleiche Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Band III, S. 322, Anmerkung 3.

²⁾ Über den savoyisch-habsburgischen Krieg vergleiche: Wurstemberger, Peter II. von Savoyen, III, 46—54, 63—71 und 94—100, ferner Wattenwyl I, 85—95 und Hadorn S. 52—68.

³⁾ Wattenwyl I, 85.

gewusst und sich damit zum mächtigsten Fürsten Süddeutschlands emporgeschwungen. So standen sich in ihnen zwei ungefähr gleich starke und gleich kühne Dynasten gegenüber. Bisher waren sie geschieden durch die kiburgischen Güter; wie diese aber frei wurden und beide die Hand danach ausstreckten, war ein Konflikt unvermeidlich.

Mit dem Tode Hartmanns d. J. im Herbst 1263 wurden seine Lehen, wozu auch Grasburg und Laupen zählten, noch nicht frei, weil er ausser einer unmündigen Tochter Anna noch eine in Hoffnung stehende Witwe Elisabeth hinterliess ¹⁾. Von dem noch erwarteten Kinde hing das Schicksal der genannten Reichslehen ab.

So ergriff vorläufig die verwitwete Gräfin Elisabeth das Szepter in den westlichen kiburgischen Landen. Unter ihren „Räten“ erscheint im Herbst 1263 zu Laupen auch ein Vertreter aus unserer Gegend, der Ritter Ulrich von Steinenbrünnen ²⁾. Im Januar 1264, als der habsburgisch-freiburgische Schirmvertrag abgeschlossen wurde, war sie jedenfalls noch am Ruder.

Habsburg aber und Savoyen benützten die Zeit zu allerlei Vorkehren, um sich die allfällig frei werdenden kiburgischen Reichslehen zu sichern.

Peter von Savoyen erlangte schon am 17. Oktober 1263, sechs Wochen nach Hartmanns Tode, vom Könige Richard von Cornwallis, seinem Verwandten, die Belehnung mit allen bisher Hartmann d. J. von Kiburg gehörenden Reichslehen, wobei die Burgen Laupen und Grasburg unzweifelhaft inbegriffen waren, auch wenn wir ihren Namen nicht ausdrücklich begegnen ³⁾.

¹⁾ Wattenwyl I, 88.

²⁾ Font. II, Nr. 546.

³⁾ Font. II, Nr. 548, ebenso Wurstemberger, Peter II. von Savoyen, II, 342—351 und Wattenwyl I, 87/88.

Demgegenüber sicherte sich Rudolf von Habsburg für die Gewinnung der zwei Plätze die Hülfe der benachbarten Stadt Freiburg. In dem am 16. Januar 1264 mit Freiburg abgeschlossenen Schirmvertrag lautet die auf die Grasburg und Laupen bezügliche Stelle: „Ausserdem ist zwischen uns (Freiburg) und dem genannten Schirmherrn (Rud.) vereinbart worden, dass — wenn die Schlösser Laupen und Grasburg in seine Gewalt kämen, und er davon Besitz ergriffen hätte, was in zwei Fällen geschehen kann und soll, nämlich wenn das noch zu erhoffende Kind unserer erlauchten Herrin (Elisabeth), der Mutter unserer Herrin Anna, ein Mädchen wäre oder auch ein Knabe, der vor erreichter Mehrjährigkeit stürbe, — dass dieser Schirmherr uns von diesen Schlössern aus mit Rat und Tat beistehen soll. Die zwei Burgen dürfen uns nicht bei irgend einem Anlasse feindlich gegenüber gestellt werden; vielmehr sollen sie uns, wenn es nötig wäre, als offenes Haus dienen; dabei behalten wir uns das Recht des freien Abzuges vor. Die Burgvögte (custodes), welche durch den genannten Schirmherrn in jene Schlösser zu schicken sind, müssen sich uns verpflichten, die vorbezeichneten Abmachungen zu halten; auch dürfen sie nicht versetzt werden, bis ihre Nachfolger den gleichen Eid geleistet haben. — Dafür versprechen wir, den genannten Burgen oder einer derselben, falls sie angegriffen werden sollten, mit Rat und Tat nach Kräften beizustehen. — Beigefügt wird überdies, dass der genannte Verteidiger jene Plätze nicht verkaufen, vertauschen oder sonst veräussern darf ohne Zustimmung der Stadt Freiburg. Wenn dieselben aber mit solcher Macht bedrängt würden, dass weder der genannte Schirmherr noch wir widerstehen könnten, oder wenn der Schirmherr infolge eines Rechtsspruches, dem nicht zuwider gehandelt werden dürfte¹⁾, die Festen verlöre oder aufgäbe, so ist

¹⁾ Dies bezieht sich wohl in erster Linie auf eine kgl. Verleihung.

er, was die Burgen betrifft, weder uns verpflichtet, noch wir ihm ¹⁾).

Diese Urkunde zeigt deutlich, dass Rudolf von Habsburg gewillt war, aus dem kiburgischen Erbe sich wenigstens Grasburg und Laupen mit dem Schwerte zu erkämpfen.

Das Jahr 1264 brachte die Entscheidung; denn das erwartete und anfangs dieses Jahres geborene Kind der Gräfin Elisabeth war ein Knabe, der bald nach der Geburt starb ²⁾, und Ende des Jahres verschied auch der letzte Kiburger, Hartmann d. Ä. So musste gleichzeitig der Entscheidung über die Güter der jüngern und ältern kiburgischen Linie gefällt werden.

Rudolf von Habsburg kam Peter von Savoyen, der sich damals längere Zeit in England aufhielt, zuvor. Er legte seine Hand auf das Witwengut der Gräfin Margaretha, der Gemahlin Hartmanns des Ä., so dass diese hilfeschend zu ihrem Bruder, Peter von Savoyen, zurückkehrte. Er bemächtigte sich auch der Besitzungen Hartmanns d. J. in der Weise, dass er die Vormundschaft über die einzige direkte kiburgische Erbin, die noch unmündige Gräfin Anna, unter seinen Einfluss brachte und andernteils die im freiburgischen Schirmvertrage vorgesehene Besetzung von Grasburg und Laupen nun vornahm. Wahrscheinlich geschah dies schon im Laufe des Jahres 1264. Nach dem Wortlaut des vorgenannten Vertrages hätte sie Anfangs des Jahres, nämlich unmittelbar nach dem Tode des jungen kiburgischen Sprösslings erfolgen sollen; jedenfalls aber war sie Tatsache bei der Rückkehr Peters von Savoyen von

¹⁾ Original im St.-A. Freiburg, diplômes Nr. 1. Abgedruckt in Font. II, Nr. 556 und Rec. dipl. de Fribourg I, Nr. 25. Vergl. auch Wattenwyl I, 88/89.

²⁾ Wattenwyl I, 89.

England im Frühling 1265 ¹⁾. Schwerlich hatte Rudolf während der Abwesenheit Peters bloss die Güter Hartmanns d. Ä. vorweggenommen; er wird wohl auch die für einen Kampf mit Savoyen viel wichtigeren Positionen auf Grasburg und Laupen beschlagnahmt haben, ähnlich wie er es mit der kiburgischen Hauptstadt Burgdorf getan ²⁾.

Im Frühling 1265 nahm Peter von Savoyen den Fehdehandschuh auf, den ihm Graf Rudolf hingeworfen. Über den Verlauf des Krieges, der bis ins Jahr 1267 fort dauerte, sind wenig Einzelheiten bekannt, über die damaligen Schicksale von Grasburg und Laupen gar keine. Im Anfange des Krieges blieben diese zwei Festen sicher noch in habsburgischem Besitz; denn Graf Rudolf stand damals mit Heeresmacht in Freiburg ³⁾ und sicherte sich wohl auch die Zugänge nach Freiburg, die über Grasburg und Laupen führten. Eher hätten diese Plätze im Jahre 1266 streitig gemacht werden können, wo Graf Peter in Bern einzog ⁴⁾. Sicherlich aber hat sich Rudolf auch jetzt auf den beiden Burgen behauptet, sonst würden sie nach Schluss des Krieges nicht in seinen Händen verblieben sein.

Ganz unberührt von den verschiedenen Raubzügen und Vorstössen, die vorwiegend den Krieg ausmachten ⁵⁾, wird zwar auch das Sensegebiet nicht geblieben sein, und vielleicht ist der Zerfall der Burg Helfenstein ⁶⁾, die 1270 als burgstallum . . . jam desertum bezeichnet wird ⁷⁾, auf diese Kämpfe zurückzuführen.

Am 8. September 1267 wurde auf dem Löwenberg bei Murten zwischen den streitenden Parteien Friede geschlossen.

¹⁾ Wurstemberger, Peter II. von Savoyen, III, 42.

²⁾ Ibidem S. 49.

³⁾ Ibidem S. 52.

⁴⁾ Ibidem S. 63—71.

⁵⁾ Hadorn S. 60.

⁶⁾ An der Sense, $\frac{1}{2}$ Stunde oberhalb der Grasburg.

⁷⁾ Font. II, Nr. 698.

Leider enthält das noch vorliegende Friedensdokument ¹⁾ keine Bestimmungen, die Reichslehen Hartmanns d. J., also Grasburg und Laupen betreffend. Ob darüber zwischen Savoyen und Habsburg ein besonderer Vertrag abgeschlossen ²⁾ oder ob die Frage offen gelassen wurde ³⁾, lässt sich nicht mehr entscheiden. Tatsache aber ist, dass Rudolf von Habsburg Grasburg und Laupen behauptete und fortan frei darüber verfügte.

Eine rechtsgültige Belehnung wird er dafür in dieser kaiserlosen Zeit nicht erlangt haben; am 11. Januar 1267 hatte zwar der Staufer Konradin versprochen, ihm die Lehen Hartmanns d. J. von Kiburg zu übertragen, sobald sich Möglichkeit und Gelegenheit zeigten, nämlich wenn er (Konradin) zum Könige erwählt sein werde ⁴⁾; aber das tragische Ende dieses hoffnungsvollen Fürsten liess dieses Versprechen nicht verwirklichen.

4. *Grasburg unter dem „Grafen“ Rudolf von Habsburg.*

Der Fortbestand des habsburgischen Regimentes auf der Grasburg über die Stürme des habsburgisch-savoyischen Krieges hinaus lässt sich an Hand von einigen urkundlichen Nachrichten gut nachweisen.

Am 6. März 1267 ⁵⁾ macht Graf Rudolf von Habsburg bekannt, „dass er dem Herrn Ulrich von Maggenberg, Bürger zu Freiburg i. Ü., die Vogtei zu Alterswyl, Gerenwyl, Umbertschwendi, Erschlenberg, Medenwyl ⁶⁾, und was er auf der andern Seite der Sense an Vogteirechten,

¹⁾ Font. II, Nr. 629.

²⁾ Wattenwyl I, 96.

³⁾ Hadorn S. 65.

⁴⁾ Wattenwyl I, 96 und Kopp, Eidg. Bünde, I, 885.

⁵⁾ Das Datum ist eher so aufzulösen als mit 1268, II, 26. Vergl. Font. II, Nr. 642 mit Anmerkung Nr. 1 und Anzeiger für schweiz. Altertumskunde 1857, Nr. 1, S. 4.

⁶⁾ Nicht Niederwyl, wie in Font. II, Nr. 642 angegeben wird.

die zur Grasburg gehören, besitzt, als ewiges Lehen überträgt ¹⁾.“

Wichtig ist in diesem Zusammenhange vor allem der auf die Grasburg bezügliche Nachsatz. Er veranlasst leicht zu der Vermutung, alle diese Dörfer hätten einst zur Herrschaft Grasburg gehört, und mit dieser Verleihung seien auch andere grasburgische Gebiete auf dem linken Senseufer, z. B. Albligen und die umliegenden Dörfer, abgetrennt worden, oder es sei hier sogar die ganze Herrschaft Grasburg als Vogtei an Ulrich von Maggenberg gelangt. Allein so weit reicht die Bedeutung dieser Urkunde entschieden nicht. Es werden hier nur diejenigen Dörfer in Betracht fallen, die ausdrücklich genannt sind. Es ist nicht einmal wahrscheinlich, dass diese einst zur Grasburg gehört haben; wenigstens hat man keine Anhaltspunkte für ihre frühere oder spätere Zugehörigkeit ²⁾. Jener Nachsatz wird, — auch nach der sonstigen Bedeutung solcher Rechtsformeln zu schliessen, — bloss auf solche die Grasburg betreffenden Rechte hinweisen, die sich in der Folge in jenen Dörfern noch hätten finden können, im Moment der Verurkundung aber nicht bekannt waren.

Die Belehnung auf andere Gebiete links der Sense, z. B. auf Albligen, auszudehnen, geht auch nicht an, sonst würden die Namen so bedeutender Besitzungen bei der detaillierten Aufzählung nicht fehlen, und wir würden z. B. Albligen 40 Jahre später kaum wieder mit der Grasburg vereinigt finden ³⁾, während die oben genannten Dörfer vorher und nachher nie in diesem Verband erscheinen.

Noch weniger dürfen wir an eine Übertragung der ganzen Vogtei Grasburg an den Maggenberg denken, wie

¹⁾ Font. II, Nr. 642: et quicquid advocatie habemus ab alia parte fluvii Sensun, que ad castrum Graseburc pertinere dinoscitur.

²⁾ Über die Grenzverhältnisse vergl. oben S. 40 und unten S. 103, Anmerkung 1.

³⁾ Ibidem.

dies schon geschehen; denn erstlich erscheint als „anderes“ oder jenseitiges Ufer das linke oder freiburgische Senseufer, sowohl von Laupen aus, wo die Urkunde ausgestellt wurde, als von der Grasburg aus, auf welche Bezug genommen wird. Die Urkunde würde sich sicher in diesem Falle auch genauer ausdrücken; sie würde nicht jene kleinen Dörfer alle mit Namen nennen und die weit bedeutenderen Herrschaftsrechte rechts der Sense mit einem kurzen, unklaren Nachsatze bezeichnen. Wir müssten auch, da es sich um ein „ewiges Lehen“ handelt, wenigstens in den nächsten Jahren maggenbergische Vögte auf der Grasburg finden, was aber nicht der Fall ist.

Unsere Urkunde hat deshalb in diesem Zusammenhange wohl nur insofern Wert, als sie uns zeigt, dass Rudolf von Habsburg jedenfalls damals die Macht besass, auch grasburgisches Gebiet zu vergeben.

Wie er wirklich schon als Graf, nicht erst als König, bei uns das Szepter führte, zeigt sich noch deutlicher darin, dass er — als oberster Lehensherr¹⁾ — am 14. Januar 1270 der Gemahlin und den Töchtern des Junkers Kuno von Helfenstein die Gnade gewährte, die Lehen zu Elisried²⁾ und Mutten, „welche der vorgenannte Kuno von ihm inne hatte“, ihr Leben lang nutzen zu dürfen, falls jener Junker ohne männliche Leibbeserben stürbe³⁾.

Endlich muss man auch von den aus dieser Grafenzeit bekannten Vögten annehmen, sie seien von Habsburg geschickt worden, weil sie zu den Vertrauten und ersten Vorkämpfern des Grafen Rudolf zählen.

¹⁾ Grundeigentum scheint Habsburg in der Herrschaft Grasburg keines besessen zu haben; wenigstens lässt sich solches in den noch erhaltenen Urkunden und Rödeln und im „habsburgischen Urbar“ (Ediert von R. Maag, P. Schweizer und W. Glättli in den Quellen zur schweiz. Geschichte XV, 1 und 2) nicht nachweisen.

²⁾ Jolisried und Multon, Gemeinde Wahlern, Ausserteil. Beide Namen kommen hier zum erstenmal vor.

³⁾ Font. II, Nr. 678.

Für die ersten Jahre wissen wir nichts Bestimmtes. Gestützt auf die vorbesprochene maggenbergische Belehnung ist zwar angenommen worden, jener Ulrich von Maggenberg sei im Jahre 1268 Burgvogt auf der Grasburg gewesen ¹⁾, wir haben aber oben ausgeführt, wie in jener Urkunde von einer Verleihung der ganzen Herrschaft an diesen Ritter nicht die Rede sein kann. Auch sonst ist nicht wahrscheinlich, dass er damals die Herrschaft Grasburg verwaltet habe; denn er erscheint in jenen Jahren als Kastellan von Laupen ²⁾; auf der Grasburg aber begegnen uns schon 1273 zwei Vögte, die nachher noch mehr als ein Jahrzehnt lang diese Burgvogtei versehen und vermutlich durch Rudolf von Habsburg gleich bei Beginn seiner Regierung damit betraut worden sind. Es sind dies die Edeln Richard von Corbières ³⁾ und Rudolf von Wippingen ⁴⁾.

¹⁾ Wattenwyl I, 96: „Am 26. Februar 1268 war Ulrich von Makenberg dessen (Rudolfs) Burgvogt in Grasburg.“

²⁾ Ibidem.

³⁾ *Richard von Corbières* gehört dem angesehenen freiburgischen Adelsgeschlechte der Corbières an, das im Süden der Stadt Freiburg, zwischen Sense und Saane, die Herrschaften Corbières, Charmey und Bellegarde (Jaun) besass. (F. Kuenlin, Dictionnaire etc. du canton de Fribourg, I, 121 ff. und F. Kuenlin, Die Schweiz in ihren Ritterburgen, II, 267.)

Er nannte sich Herr zu Bellegarde. (J. T. Daguët, Genealogien des familles dynastiques, Manuskript im St.-A. Freiburg, fol. 27.) Zurzeit Rudolfs von Habsburg spielte er als treuer Anhänger des Königs in der Westschweiz eine bedeutende Rolle. So begegnen wir ihm als Landvogt der Waadt (Repertoire des familles qualifiées vaudoises, 1883, par C., M. & C., S. 69), ferner als Burgvogt zu Grasburg, zu Spiez (Font. III, Nr. 299) und Murten (Wattenwyl I, 168). Er muss vor dem Jahre 1319 gestorben sein. (Etrennes frib. pro 1806, S. 107.) — François Reichlen weist in seiner Monographie über die Herrschaft Corbières noch darauf hin, wie Rudolf von Habsburg auch seinen Einfluss in Neuenburg der Geschicklichkeit Richards von Corbières zu verdanken hatte. Dagegen sind ihm die Beziehungen zu Spiez unbekannt. (Vergl. Nouvelles Etrennes fribourgeoises pro 1897, Bd. XXXI, S. 105—118, im besondern S. 109.)

⁴⁾ Das Rittergeschlecht der *Wippingen*, welches die an der Saane oberhalb Freiburg gelegenen Herrschaften Wippingen und Everdes (Grünigen) besass, fällt hier nicht in Betracht, sondern die in Freiburg verburgerte Familie gleichen Namens. Dieser Linie

Sie treten am Schlusse der Grafenzeit, unmittelbar vor der Wahl Rudolfs von Habsburg zum Könige, zum erstenmal hervor. Als Jakob von Schönfels ⁵⁾ am 29. Juni 1273 zugunsten des Deutschordenshauses Köniz auf den Zehnten „zen Studen“ bei Steinenbrünnen ⁶⁾ verzichtete, bekräftigten sie den Akt mit ihren Siegeln. Wir lesen dort: „Und entstammen sehr wahrscheinlich drei grasburgische Vögte: Rudolf von W., Johann von W. (zirka 1298—1310) und Johann von W. (1369—75), vergl. Beilage I. Den ersten, Rudolf von W., ordnen wir aus folgenden Gründen hier ein: 1. Es sind keine Anzeichen vorhanden, dass er irgendwelche Herrschaftsrechte in Wipplingen und Everdes ausgeübt hat. 2. Da als nächster Mitinhaber der grasburgischen Pfandschaft ein Johann von Wipplingen erscheint, und eine Übertragung durch Vererbung wahrscheinlich ist (vergl. Abschnitt 6 dieses Kapitels), führt das uns wieder auf die freiburgische Linie, weil in dieser Zeit nur hier die Namen Rudolf und Johann für Vater und Sohn nachweisbar sind. 3. Der gleichnamige Zeitgenosse Rudolfs von Wipplingen, co-seigneur d'Everdes, tritt erst später (1299) handelnd auf. 4. Es ist uns nicht bekannt, dass letzterer Inhaber des freiburgischen Bürgerrechts, das der grasburgische Vogt nachweisbar besass, gewesen wäre. (Kuenlin und Daguët, Genealogien, fol. 113.)

Der Biograph der Wippinger gibt über die zwei Familien dieses Namens und speziell über die drei Persönlichkeiten, die als grasburgische Vögte in Betracht fallen, folgenden Überblick: „Vers le milieu du treizième siècle, une famille noble, portant le nom de Vuippens, était domiciliée à Fribourg et y possédait le droit de cité. Il est d'autant plus nécessaire d'avoir quelque connaissance de cette famille qu'on l'a confondu mal à propos avec celle des seigneurs de Vuippens et d'Everdes. On ne la voit ni avoir des rapports de parenté avec ces derniers, ni participer aux biens, droits et titres attachés à leur seigneuries. Quoiqu'elles tirât probablement son origine de Vuippens, il n'y a ainsi aucune raison de la supposer du même lignage que les Vuippens-Everdes; et l'on peut la désigner par la dénomination de Vuippens de Fribourg . . . Rodolphe de Vuippens, bourgeois de Fribourg, posséda une dime à Chésales, 1271—1275. Jean, son fils, acheta de la ville de Fribourg le château et le bourg de Gumine, 1275—1315. Rodolphe ou Rolet de Vuippens, fils de Jean, chevalier fut bourguemestre de Fribourg, 1325, Jean de Vuippens, fils de Rolet, chevalier, seigneur de Maggenberg ou Montmaçon, fut avoyer à Fribourg plusieurs fois entre les années 1372 et 1391 etc.“ (J. Dey, Chronique d'Everdes et de Vuippens, Armorial de Fribourg II, 65 und 66.)

⁵⁾ Zerfallener Rittersitz an der Sense, auf dem freiburgischen Ufer, unmittelbar der Grasburg gegenüber.

⁶⁾ Dörfchen im untersten Teile der Herrschaft Grasburg. Studen ist ein einzelstehendes Gehöfte in dessen Nähe.

ich, der obgenannte Jakob, bat den Richard von Corbières und den Rudolph von Wippingen (Wippens), welche in damaliger Zeit die Vogtei inne hatten zu Unterwassern und zu Grasburg ¹⁾, dass sie ihre Siegel diesem Schreiben anhängten ²⁾“.

Dies sind also unsere ersten Burgvögte, die wir sicher dem Namen nach kennen, wenn wir absehen von dem oben schon genannten grasburgischen Schultheissen Jakob.

5. *Grasburg unter dem „Könige“ Rudolf von Habsburg.*

Am 1. Oktober 1273 wurde Graf Rudolf von Habsburg auf den lange verwaisten Königsthron erhoben. Das Interregnum, die herren- und richterlose Zeit, ging damit zu Ende.

Für die Herrschaft Grasburg, die seit der kiburgischen Annexion ihrer Reichsunmittelbarkeit beraubt war, bedeutete die Wahl eine wichtige rechtliche Verschiebung. Nun stand auch sie wieder direkt unter dem höchsten Landesherrn, dem Könige; sie war wieder reichsfrei, — wenigstens für kurze Zeit — und statt der habsburgischen Vögte hatte sie wieder Reichsvögte über sich. Da der König ein Habsburger war, hätte die Grasburg bei diesem Wechsel leicht zum habsburgischen Hausgute herabsinken können; dass es nicht geschehen ist, ergibt sich aus dem Umstande, dass später auch nichthabsburgische Kaiser und Könige frei über diese Landschaft verfügten.

Für die Verwaltung der Gegend aber brachte jene Königswahl keine wirkliche Veränderung; jene zwei Burg-

¹⁾ . . . qui tunc pro tempore regimen habebant interaquas et apud grasiburg . . . „Unterwassern“ bezeichnet die zwischen Sense und Schwarzwasser gelegene Landschaft. (Vergl. die Einleitung S. 1 und S. 2 mit Anmerkung 1.) Der Name Grasburg bezieht sich hier bloss auf die Feste.

²⁾ Font. III, Nr. 46. Die Siegel hängen noch, sind aber stark beschädigt.

vögte, denen wir vorher schon begegneten, amtierten weiter. Wenigstens für Richard von Corbières ist dies verbürgt. In einer Urkunde vom 25. Oktober 1279, welche er auf Ansuchen Peters von Helfenstein besiegelte, wird er ausdrücklich „Vogt der Herrschaft Grasburg“ genannt ¹⁾. Aber auch unsern Rudolf von Wippingen müssen wir neben ihm vermuten, weil die Landschaft im Jahre 1283 dann an beide gemeinsam verpfändet wurde.

Das Glück der Reichsfreiheit war nämlich von kurzer Dauer. Als Rudolf von Habsburg auf seinem burgundischen Feldzuge des Jahres 1283, der kostspielige Belagerungen von Pruntrut und Peterlingen mit sich brachte ²⁾, in Geldverlegenheit geriet, sah er sich im Lager von Peterlingen gezwungen, die Herrschaft Grasburg jenen beiden Vögten für eine hohe Geldsumme zu verpfänden ³⁾. Im gleichen Momente, wo er die Reichsgebiete Gümmenen, Murten und Peterlingen aus savoyischen Händen wieder an das Reich zurückbrachte, hat er also andere Gegenden demselben entfremdet.

Die grasburgische Verpfändungsurkunde lautet in der Übersetzung: „Wir Rudolf, von Gottes Gnaden römischer König und allzeit Mehrer des Reichs, bezeugen hiemit, dass wir dem Edlen Richard von Corbières und dem Rudolf von Wippingen, unsern lieben Getreuen, 2068 Lausannerpfunde ⁴⁾ schulden, wofür wir ihnen die Feste Grasburg

¹⁾ Font. III, Nr. 285: Gubernator dominii Grasiburgi.

²⁾ Wattenwyl I, 135—138.

³⁾ Die Schuld ging offenbar auf Dienstleistungen im burg. Feldzuge zurück. (Stürler, Gesch. Fragmente über G.) Wahrscheinlich hatten die grasburg. Vögte, ähnlich wie der Schultheiss von Freiburg, für die Verproviantierung des Heeres zu sorgen. (Nach einem Vortrag von Hrn. Prof. Buechi über die Maggenberg.)

⁴⁾ Moritz v. Stürler, Gesch. Fragmente über Grasburg, redet irrtümlich nur von 1334 Lausannerpfunden. Es ist dies, wie sich aus der Urkunde ergibt, nur der auf Richard von Corbières fallende Teil der Pfandsomme.

mit ihren Zubehörden — ausgenommen die dem genannten Richard für das Dorf Gumschen ¹⁾ verpfändeten Dörfer — verpfänden, in der Weise, dass der genannte Richard die Grasburg mit ihren Zubehörden von den Ansprüchen des genannten Rudolf um 734 Pfunde, welche demselben in der genannten Verpfändung allein zukommen, lösen kann nach dem Zeugnis des vorliegenden Briefes. Gegeben im Lager von Peterlingen am 31. Juli 1283 ²⁾.“

Was es mit jenem Dorfe Gumschen und mit der vorausgegangenen Verpfändung grasburgischer Dörfer für eine Bewandnis hat, erfahren wir nicht; es ergibt sich aber daraus, dass Richard von Corbières schon bisher in der Verwaltung der Herrschaft Grasburg das entscheidende Wort gesprochen haben muss. Durch die Verpfändung von 1283 wurde er in seiner Stellung befestigt. Denn von der Pfandsomme gehörten ihm volle zwei Drittel, und für den übrigen Drittel wurde ihm das Einlösungsrecht gewährt. Er scheint von diesem Privileg nie Gebrauch gemacht zu haben, sonst würden als nächste Träger der Pfandschaft kaum wieder zwei Verwandte dieser beiden Burgvögte erscheinen.

Es ist wahrscheinlich, dass die Herrschaft Grasburg nicht bloss passiven Anteil an diesen burgundischen Kriegen hatte, sondern in irgend einer Weise auch aktiven Dienst leisten musste; denn die Anwesenheit unserer Kastellane vor Peterlingen lässt vermuten, es habe dort ein grösseres oder kleineres Hülfsstrüppchen aus unserer Gegend mitgekämpft, in ähnlicher Weise wie daselbst die ebenfalls reichsfreien Waldstätter (Schwyzer) erschienen und wie später die Grasburger den savoyischen Herren folgen

¹⁾ Belfaux bei Freiburg. Dictionnaire des localités du canton de Fribourg par F. Buomberger in den Mitteilungen des freiburgischen statistischen Amtes I, Lieferung 1897, Anhang III.

²⁾ Font. III, Nr. 368 und Rec. dipl. de Fribourg I, Nr. 36.

mussten. — Die Grasburg selbst scheint in jener Zeit als festes Bollwerk und als Stützpunkt eines der einflussreichsten Anhänger des Königs grosse Bedeutung besessen zu haben. Laut einem anno 1282 verhandelten, aber nie in Kraft getretenen Friedensvertrag mit Savoyen sollte z. B. König Rudolf alle seine Kastellane, „besonders diejenigen von Bern, Freiburg und Grasburg“, Savoyen gegenüber zur Hülfeleistung verpflichten ¹⁾).

Sicherlich ist die Grasburg auch direkt ins kriegerische Treiben hinein gezogen worden, als König Rudolf Ende der achtziger Jahre zweimal die Stadt Bern belagerte, und als er „von den benachbarten Burgen aus“ den Verkehr mit Bern abschneiden liess, so dass es Mangel litt ²⁾).

Wenn man die Schicksale unserer Landschaft zurzeit Rudolfs von Habsburg überblickt, so bekommt man den Eindruck, dass die Herrschaft Grasburg damals nicht gerade schonend behandelt wurde. Zwei partielle oder totale Verpfändungen sind sicher bekannt, und eine dritte käme dazu, falls die an Ulrich von Maggenberg abgetretenen Dörfer einst auch zur Grasburg gehört hätten. Es sollte uns nicht wundern, wenn bei uns, ähnlich wie in den Waldstätten, eine allgemeine Missstimmung gegen das habsburgische Regiment die Gemüter ergriff.

Auch in religiöser Beziehung machte unsere Gegend damals bewegte Zeiten durch. Es entstand, vielleicht angeregt vom Waldensertum, eine freikirchliche, sektiererische Bewegung, und ihr auf dem Fusse folgten blutige Verfolgungen, über welche nur bekannt, dass im Jahr 1277, zur Osterzeit, „Ketzer ze (von) Swartzenburg, die da am

¹⁾ Font. III, Nr. 345.

²⁾ Wattenwyl I, 150. In Laupen stand z. B. damals König Rudolfs Sohn mit einem Beobachtungsheere; da wird auch die Grasburg eine entsprechende Besatzung erhalten haben.

Kristangelouben irreten“¹⁾, auf Befehl des Bischofs von Lausanne in Bern verbrannt wurden²⁾).

6. *Grasburg zurzeit Adolfs von Nassau und Kaiser Albrechts.*

Es ist wahrscheinlich, dass die Herrschaft Grasburg zurzeit *Adolfs von Nassau* auch wieder in den Kampf mithineingezogen wurde, der jetzt um die reichsfreien Gebiete im Üchtland von neuem entbrannte.

Drei Wochen nach Rudolfs von Habsburg Tode stand der Graf von Savoyen schon wieder im Felde. Er eroberte Peterlingen, wo Bern ihn nochmals zum Schirmherrn annahm³⁾, und zog vor Murten, dessen Burgvogt, Richard von Corbières, — der wohl gleichzeitig noch die Pfandschaft von Grasburg inne hatte, — die Stadt mit dem Turme von Broye für 2000 Lausannerpfunde auslieferte⁴⁾. Doch damit gab sich der Graf nicht zufrieden; wohl machte er in seinem Vormarsche Halt; aber am 17. September 1291 schloss er mit dem Hause Kiburg ein Bündnis, worin Kiburg versprach, „zu helfen mit Rat und Tat gegen alle, insbesondere zur Wiedererlangung der Burgen Laupen und Gümnenen und aller anderen dem Grafen angehörenden Rechte, welche König Rudolf sel. Andenkens und seine Kinder durch sich selbst oder andere zum Nachteil des

¹⁾ Ob es Waldenser waren, weiss man nicht mehr sicher; aber man darf es vermuten. (G. F. Ochsenbein, Aus dem schweizerischen Volksleben des XV. Jahrhunderts: Der Inquisitionsprozess wider die Waldenser zu Freiburg i. Ü. im Jahre 1430, Bern 1881, S. 95.)

²⁾ C. Justinger, Bernerchronik (Ausgabe von Studer, 1871), S. 27, Anonymns S. 326, Chronica de Berno S. 296. Vergleiche dazu G. Studer, Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern V, 532.

Wir werden bei Besprechung der kirchlichen Verhältnisse auf diese und analoge Erscheinungen zurückkommen.

³⁾ Hadorn S. 94, 95.

⁴⁾ Wattenwyl I, 168.

vorgenannten Grafen von Savoyen und dessen Angehörigen an sich genommen hatten ¹⁾.“

Da in gleicher Weise wie Laupen einst auch Grasburg durch Habsburg dem Hause Savoyen vorweggenommen wurde, ist anzunehmen, dass dieser Vertrag auch unsere Landschaft umschloss, vermutlich mit jenem Hinweis auf „andere“ vorenthaltene Rechte, die nicht mit Namen genannt sind.

Zu einer wirklichen Besitzergreifung aber kann Savoyen in den genannten Orten nicht gekommen sein, weder in Laupen und Gümnenen, wo noch weiterhin habsburgisch-freiburgische Vögte erscheinen ²⁾, noch auf Grasburg, wo wir den Fortbestand der im Jahre 1283 beginnenden Pfandschaft, wie wir im folgenden ausführen möchten, bis in die Zeit Kaiser Albrechts mit einiger Sicherheit nachweisen können.

Es ist freilich nicht leicht, in dieser Periode einen Zusammenhang herzustellen; denn erst zu Anfang des XIV. Jahrhunderts werden wiederum grasburgische Vögte genannt. Es sind dies die freiburgischen Bürger Wilhelm von Endlisberg ³⁾ und Johann von Wippingen ⁴⁾. Ihnen

¹⁾ Font. II, Nr. 529.

²⁾ Wattenwyl I, 178.

³⁾ *Wilhelm von Endlisberg*. Das Stammschloss dieses Rittergeschlechtes liegt etwas unterhalb Freiburg, auf dem linken Ufer der Saane. (Kuenlin, Dict. I, 1 verwechselt Agy (Eppachen) mit Endlisberg. Freundl. Mitteilung von Herrn Archivar T. de Raemy, Freiburg.) Die Endlisberg stiegen im 13. Jahrhundert in Freiburg zu den höchsten Würden empor. Unser Junker Wilhelm von E. erscheint in den Jahren 1287 und 1307 als Schultheiss von Freiburg. (Tabula procerum, Manuskript im St.-A. Freiburg, S. 197.) Er ist der Sohn des Schultheissen Konrad und wird von 1280—1315 oft genannt. Er starb vor 1317. (Daguët, Genealogien, fol. 41, nennt ihn noch 1312 als Vogt von Grasburg. Es geschieht das wohl irrthümlicherweise; denn 1310 ist die Einlösung durch Savoyen erfolgt, und schon 1311 ist ein anderer Vogt nachweisbar. Oder sollte Wilhelm von E. Stellvertreter oder Statthalter Peters von Blonay gewesen sein? Vergl. unten S. 74—76).

war die Herrschaft Grasburg während der Regierungszeit *Kaiser Albrechts* und teilweise auch noch unter *Kaiser Heinrich VII.* verpfändet. Der Pfandbrief selbst ist nicht mehr erhalten; doch vernehmen wir bei spätern Anlässen den Hauptinhalt. Wie anno 1310 die Herrschaft Grasburg an den Grafen von Savoyen übergeht, heisst es nämlich, er habe sie „um 2100 Lausannerpfunde“ „von den weisen Wilhelm von Endlisberg und Johannes von Wippingen, Bürgern zu Freiburg“, eingelöst ⁵⁾; und eine Urkunde vom 16. Dezember 1327 meldet, dass diesen Bürgern von Freiburg die genannte Feste für jene 2100 Lausannerpfunde durch . . . Albrecht, den damaligen römischen König, verpfändet worden sei ⁶⁾.

Aus verschiedenen Gründen muss angenommen werden, dass ein Zusammenhang besteht mit jener frühern Verpfändung vom Jahre 1283. Erstlich ist in diesen Jahren eine ernstliche Besitzstörung — wie wir oben andeuteten — an der Sense nicht wahrscheinlich; beide Male ist die Pfandsumme auch sozusagen die nämliche; namentlich aber fällt in Betracht, dass sich zwischen diesen neuen Pfandinhabern und jenen frühern Verwandtschaft nachweisen lässt, womit die Möglichkeit einer ununterbrochenen Vererbung oder sonstigen Übertragung in den gleichen Familien gegeben ist. Johann von Wippingen ist der Sohn des vorgenannten Vogtes Rudolf von Wippingen; wenigstens können wir in dieser Zeit in der zu Freiburg verbürgerten Linie dieses Geschlechts die zwei Namen Rudolf und Johann

⁴⁾ *Johann von Wippingen.* Es muss damit der Sohn des frühern Vogtes Rudolf von Wippingen gemeint sein. Vergleiche unsere Ausführungen S. 57, Anmerkung 4. Er erscheint als Bürger und Rat von Freiburg und als Inhaber des Schlosses Gümnenen. (Daguet, Genealogien, fol. 113, und Rec. dipl. I, 167 und II, 85).

⁵⁾ Siehe unten S. 70, 72.

⁶⁾ Siehe unten S. 103/4.

für Vater und Sohn nachweisen ¹⁾. Die Familien Endlisberg aber und Corbières waren durch Verschwägerung miteinander verbunden, indem Richard von Corbières eine Jaqueta von Endlisberg zur Frau und den Junker Wilhelm von Endlisberg zum Schwiegervater (socer) hatte ²⁾.

In welchem Jahre Kaiser Albrecht unsere Vogtei an die genannten Kastellane übertrug, erfahren wir nicht. Die einzige seiner Urkunden, welche den Namen der Grasburg nennt, meldet bloss, er habe am 27. Januar 1299 dem Grafen Wilhelm von Aarberg die „schwarzen Wälder, welche deutsch gemeinlich „tobwelde“ genannt werden und zwischen den Grenzen der Herrschaft unseres Schlosses Grasburg einerseits und den Grenzen des Gebiets der Edeln von Corbières anderseits lagen“, als Reichslehen verliehen ³⁾. Da die Herrschaft Corbières bis in die Täler von Charmey und Jaun ⁴⁾, das grasburgische Gebiet aber nur bis zur kalten Sense reichte ⁵⁾, wird es sich hier um die ausgedehnten Gemeinde- und Staatswäldungen ⁶⁾ von Plasselb, Plaffeyen und Schwarzsee handeln. Für die Grasburg ist uns wichtig, dass Albrecht,

¹⁾ Daguët, Genealogien, fol. 113.

²⁾ Daguët, Genealogien, fol. 27, und Urkunde vom Jahre 1270, St.-A. Freiburg, commenderie Nr. 10.

³⁾ Font. II, Nr. 270.

⁴⁾ Kuenlin, Die Schweiz in ihren Ritterburgen, II, 267.

⁵⁾ Diese Grenzangabe gilt für die savoyische Zeit (1310—1423). Im genannten Jahre 1299 werden die Verhältnisse kaum anders gewesen sein.

⁶⁾ Nach Durheim (Vers. e. Gloss., Manuskript im St.-A. Bern, S. 370) sind die Tobwälder „Hochwälder oder herrschaftliche Wälder, auch Bannwälder und Forst geheissen“. — Herr Professor Dr. Schoch in Zürich war so freundlich, uns über den Ausdruck „tobwelde“ folgendes mitzuteilen: „Jedenfalls liegt *taub* zugrunde, unfruchtbar, nichtig, leer, wertlos. Vergl. taube Nuss u. a. Eine Stelle finden Sie auch in den Berner Stadtrechnungen, ed. Welti 1896, 129. Die Bedeutung *Bannwald* liesse sich mit der Bedeutung: nichtsertragend, wertlos vereinigen, da die Herrschaftswälder gebannt, d. h. jeder öffentlichen Nutzung entzogen waren.“

der hier als *König* urkundet, dieselbe als *seine*, d. h. als des Reiches Feste bezeichnet. Die Reichsunmittelbarkeit wird damit nochmals bezeugt.

Da Kaiser Albrecht zu Anfang seiner Regierungszeit auch die Frage der übrigen üchtländischen Reichsgebiete ordnete, z. B. auf schiedsrichterlichem Wege dem Grafen von Savoyen Peterlingen, Murten und den Turm von Broye entriss ¹⁾, könnte er damals am ehesten auch in die grasburgischen Verhältnisse eingegriffen haben. Jedenfalls sind die beiden obgenannten Vögte vor dem Jahre 1306 eingesetzt worden; im Mai 1306 sehen wir einen derselben schon in Amtstätigkeit.

„Im Reichsgericht zu Schwarzenburg, vor dem Junker Wilhelm von Endlisberg, Vogt zu Grasburg, der im Namen des Reichs daselbst als Richter sass“, verzichtete nämlich am 19. Mai 1306 der Kirchherr von Worb, Johannes von Bremgarten, zugunsten seiner Oheime auf die Burgen von Bremgarten und Toffen und den Zehnten von Ütligen. Als Zeugen von Unterwassern (Grasburg) erscheinen der Junker P. von Wolqueswil ²⁾ und Heinrich und Walter von Steinenbrünnen ³⁾. Ausser den Siegeln des Edeln Hugo von Buchegg und des Ritters Johannes von Bubenberg hängen die Siegel Johannis, des Pfarrers von Wahlern, und des Reichsvogtes Wilhelm von Endlisberg ⁴⁾.

¹⁾ Wattenwyl I, 201.

²⁾ Wolgiswil im Kanton Freiburg, Gemeinde Alterswil (Dict. von F. Buomberger). Der Junker „Peter“ von W. ist der Sohn des Ritters Niklaus von W. (Daguët, Genealogien, fol. 111.)

³⁾ Ministerialgeschlecht aus dem untersten Teile der Herrschaft Grasburg.

⁴⁾ Font. IV, Nr. 227 . . . apud Swarzenburg, in iudicio sacri Romani imperii, coram Wilhelmo de Endilisperch, domicello, advocato de Grasburg, in eodem iudicio ex parte dicti imperii pro tribunale sedente . . .

Auch sonst lassen sich bei uns noch einige Spuren dieses Vogtes nachweisen. Wie im März 1309 Jakob von Wahlern und sein Enkel Ulrich von Unterwassern ihre reichen Güter zu Elisried dem Johanniterhaus in Freiburg verschenkten, taten sie es mit Ermächtigung und auf „das Geheiss Wilhelms von Endlisberg, des Junkers, ihres Vogtes und Vormünders¹⁾.“ Ferner vernehmen wir anno 1318, dass er in Elisried ein an das Mühlilehn angrenzendes Gut besass, das er von einem gewissen „Torschez“ und das dieser vom sel. Kuno von Helfenstein erworben hatte²⁾.

Auf der Grasburg wird uns in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts mehrmals ein „Endlisberghaus“ (domus de Enguilisper oder Endlisper) genannt³⁾. Sehr wahrscheinlich ist damit das Wohngebäude der Vorburg gemeint⁴⁾, und der Name wird zurückzuführen sein auf unsern Vogt Wilhelm von Endlisberg. Ob er das Haus bloss bewohnt, oder gar erbaut hat, lässt sich nicht bestimmt entscheiden.

In entsprechender Weise wird einmal das Wohnhaus in der Hauptburg⁵⁾ als Haus, „in welchem Johannes von Wippingen wohnte“, bezeichnet⁶⁾.

Die beiden Vögte scheinen demnach ihre Residenz nach Haupt- und Vorburg geteilt zu haben, und da sie die letzten vorsavoyischen Burgvögte waren, wurden in savoyischer Zeit die beiden Burgteile gelegentlich nach ihnen benannt.

1) Font. IV, Nr. 255.

2) Font. V, Nr. 44.

3) R. 1365/66, Opera castri und R. 1369/75, Opera castri. Näheres bei der Besprechung der Grasburg.

4) Vergl. Ziffer VIII auf unserm Plane der Grasburg. (Aufgenommen in F. Bürkis „Die Ruine Grasburg“, S. 11.)

5) Ibidem, Ziffer XVIII.

6) R. 1314/15, Opera castri.